

R E G L E M E N T
über die Sonderallmend Nei , Isenthal
vom 17. November 2001
(Stand 01. Januar 2014)

Die Korporationsbürgerversammlung Isenthal, gestützt auf Artikel 4 der Verordnung über die Sonderallmenden vom 17. März 1995 und Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung über die Korporationsbürgergemeinden der Korporation Uri vom 14. Dezember 1990

Beschliesst:

1. Kapitel ZWECK und GELTUNGSBEREICH

Artikel 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt die Zuständigkeit und die Organisation über die Verwaltung und Nutzung der Sonderallmend Nei zu regeln.

Artikel 2 Geltungsbereich

¹Das Reglement gilt, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

²Wo dieses Reglement für Personen und Funktionen die männliche Form wählt, gilt sie auch für weibliche Personen.

2. Kapitel ORGANISATION

Artikel 3 Korporationsbürgerversammlung

Die Korporationsbürgerversammlung ist zuständig dieses Reglement zu beschliessen und abzuändern.

Artikel 4 Korporationsbürgerrat

Der Korporationsbürgerrat vollzieht dieses Reglement. Ihm stehen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a) Die Bewirtschaftung, die Bestossung und der Unterhalt der Sonderallmend Nei im Rahmen dieses Reglements zu vollziehen und zu überwachen.
- b) Die Entschädigungen und Abgeltungen über den Auftrieb und über die Alpverbesserungsarbeiten festzulegen.
- c) Den Neiverwalter aus der Ratsmitte zu bestimmen
- d) Den Zeitpunkt der Bestossung zu bestimmen
- e) Mit dem Pächter den Pachtvertrag abzuschliessen und den Pachtzins festzulegen

- f) Die Nutzung der Wildheuposten Geissrücken, Heuern, Neiplätz, Ronenrüti und Marchstalden mit interessierten Bewirtschaftern zu vereinbaren
- g) Die Pacht und Nutzung der Allmend der Liegenschaft Hermisegg (Wolfersmatt) entlang zu regeln.

Artikel 5 Neiverwalter

¹Der Korporationsbürgerrat wählt aus ihrer Mitte einen Neiverwalter. Dieser ist Verbindungs- und Ansprechperson von Dritten gegenüber dem Korporationsbürgerrat. Er vollzieht und organisiert die ihm durch dieses Reglement auferlegten Arbeiten

²Der Korporationsbürgerrat kann ihm weitere Kompetenzen übertragen.

Artikel 6 Pächter

Für den Pächter gelten die Bestimmungen dieses Reglements und die Vereinbarungen gemäss schriftlichem Pachtvertrag

3. Kapitel AUFTREIBRECHT und NUTZUNG

a) Frühjahresnutzung

Artikel 7 Auftriebsberechtigung

¹Jeder Korporationsbürger der in der Gemeinde Isenthal wohnhaft ist, ist berechtigt im Frühjahr bis zur letzten Urner Hirtefahrt die eigenen Rinder aufzutreiben.

²Wenn es der Graswuchs erlaubt und das Bedürfnis vorliegt, kann der Korporationsbürgerrat auf Ersuchen die Auftriebsbewilligung auch an Nichtkorporationsbürger erteilen.

³Bei regionalen Futterknappheiten kann der Korporationsbürgerrat aus solidarischen Gründen auch der Auftrieb von auswärtigem Vieh bewilligen

Artikel 8 Weidefläche

Für die Frühjahresnutzung wird das Gebiet Neihüttli, Neistäfel, Mälchplanggen, Neisteinen und Dietrich zur Verfügung gestellt. Die Weidegebiete Hundwald wird für den Beginn der Sommernutzung reserviert.

Artikel 9 Auftriebsbedingungen, Abgeltungen und Gegenleistungen

¹Jeder Auftreibende hat die Aufsicht über sein Vieh selber zu besorgen

²Für jedes Stück Vieh ist eine von der Auftriebszeit unabhängige pauschale Entschädigung zu entrichten.

³Die Hagarbeiten werden durch den Neiverwalter angeordnet. Es besteht die Gelegenheit, dass der Auftreibende bei den Hagarbeiten gegen eine übliche Stundenlohnschädigung mithelfen kann

⁴Jeder Auftreibende verpflichtet sich pro aufgetriebenes Stück Vieh eine Arbeitsstunde bei Alpverbesserungen mitzuarbeiten oder einen entsprechenden Finanzbeitrag zu entrichten. Hagarbeiten können nicht mit Alpverbesserungsarbeiten verrechnet werden. Die Alpverbesserungsarbeiten sind gemäss Weisungen des Neiverwalters auszuführen.

⁵Wenn Vieh während der Frühjahresnutzung gestallt wird, ist der anfallende Dünger gemäss Weisungen des Neiverwalters auszubringen.

Artikel 10 Anmeldung und Auftriebstermin

¹Die Anmeldung des Viehs für die Frühjahresnutzung hat auf erfolgte Ausschreibung im Gemeindeanschlagekasten schriftlich an die Korporationsbürgerkanzlei Isenthal zu erfolgen. Verspätete Anmeldungen können durch den Korporationsbürgerrat zurückgewiesen werden.

²Je nach Menge des angemeldeten Viehs und Fortschritt der Vegetation, legt der Korporationsbürgerrat den Auftriebstermin fest. Vor diesem Termin darf kein Vieh aufgetrieben werden.

b) Sommernutzung

Artikel 11 Nutzungsart

¹Die Sommernutzung erfolgt durch ein Pachtverhältnis

²Auf erfolgte Ausschreibung im Gemeindeanschlagekasten bestimmt der Korporationsbürgerrat den Pächter und schliesst mit diesem einen Pachtvertrag ab

³Der Pachtvertrag ist dem landwirtschaftlichen Pachtrecht unterstellt.

Artikel 12 Dauer der Sommernutzung

¹Die Sommernutzung beginnt grundsätzlich ab Datum der letzten Urner Hirtefahrt und endet spätestens am 29. September

²Eine allfällig frühere Nutzung vom Weidegebiete Hundwald wird im Pachtvertrag geregelt.

Artikel 13 Auftriebsbedingungen, Abgeltungen und Gegenleistungen

¹Dem Pächter ist es frei gestellt, Eigenvieh oder Lehvieh aufzutreiben. Es darf nur Rindvieh und Pferde aufgetrieben werden. Er übernimmt die alleinige Verantwortung über das aufgetriebene Vieh.

²Die Grössenordnung der Bestossung richtet sich nach der Sömmerungsbeitragsverordnung, zur Zeit 12,51 Normalstösse

³Der ordentliche Pachtzins für die Sommernutzung wird im Pachtvertrag vereinbart

⁴Nebst dem ordentlichen Pachtzins hat der Pächter pro aufgetriebenes Stück Vieh, je zwei Stunden Alpverbesserungen zu leisten oder einen entsprechenden Finanzbeitrag zu entrichten. Die Alpverbesserungsarbeiten haben gemäss Weisungen des Neiverwalters zu erfolgen.

⁵Die Hagarbeiten vom Weidegebiet Hundwald ist Sache des Pächters.

⁶Der Pächter verpflichtet sich, im Herbst, vor Wintereinbruch, der sämtliche Neihag nach ortsüblicher Arbeitsweise abzulegen. Dieser Zeitaufwand ist bei der Pachtzinsfestlegung entsprechend zu berücksichtigen.

⁷Der während der Sommernutzung angefallene Dünger ist durch den Pächter auf dem Weidegebiet auszubringen.

4. Kapitel FINANZIERUNG

Artikel 14 Grundsatz

¹Die Finanzierung der Sonderallmend Nei ist selbsttragend zu gestalten. Es wird eine separate Abrechnung geführt. Der Saldoausgleich erfolgt durch eine Spezialfinanzierung.

²Die Abgeltungen, Beitragsleistungen und der Pachtzins sind so anzusetzen, dass eine mittelfristige Selbstfinanzierung inklusive der laufenden Investitionen für Hagmaterial, Wasserversorgung und Erschliessungen sichergestellt wird.

Artikel 15 Reservenbildung, Spezialfinanzierung

Der Rückbehalt von den Sömmerungsbeiträgen wird in eine Spezialfinanzierung eingelegt. Diese Reserven werden zweckgebunden für den Unterhalt der Sonderallmend Nei und zum Ausgleich der Neirechnung eingesetzt.

5. Kapitel STRAF- und SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 16 Strafbestimmungen

¹Widerhandlungen gegen dieses Reglement können mit Busse bestraft werden.

²Im Wiederholungsfall kann ein Berechtigter vom Auftrieb auf die Sonderallmend Nei ausgeschlossen werden

Artikel 17

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die
Korporationsbürgerversammlung auf den 01. Januar 2002 in Kraft.

Namens der Korporationsbürger- versammlung Isenthal

Der Präsident:

Der Schreiber:

Augustin Bissig

Bernhard Walker